

05

Eigenerklärung Ausschlussgründe

„Übertragung und Auswertung geohydraulischer Kennwerte“

Angaben zum Bieter:

Name

Vertretungsberechtigter

Anschrift

Hiermit erkläre ich, dass

1. Mein Unternehmen und eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist ¹⁾, nicht rechtskräftig verurteilt oder eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach ²⁾:
 - a. § 129 Strafgesetzbuch (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129 a Strafgesetzbuch (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129 b Strafgesetzbuch (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - b. § 89 c Strafgesetzbuch (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89 a Abs. 2 Nr. 2 Strafgesetzbuch zu begehen,
 - c. § 261 Strafgesetzbuch (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte)
 - d. § 263 Strafgesetzbuch (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,
 - e. § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,
 - f. § 299 Strafgesetzbuch (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)
 - g. § 108 e Strafgesetzbuch (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern)
 - h. Den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335 a Strafgesetzbuch (Ausländische und internationale Bedienstete)
 - i. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 - j. §§ 232 und 233 Strafgesetzbuch (Menschenhandel) oder § 233 a Strafgesetzbuch (Förderung des Menschenhandels), 370 Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in deren Auftrag verwaltet werden,
2. gegen mein Unternehmen in meinem Niederlassungsstaat als auch in dem Mitgliedsstaat des öffentlichen Auftraggebers – sofern es sich um einen anderen Staat als den Niederlassungsstaat handelt – keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wegen nicht nachgekommener Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung festgestellt wurde.
3. mein Unternehmen zahlungsfähig ist, über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung nicht beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,

Eigenerklärung Ausschlussgründe

- sich mein Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder die Tätigkeit eingestellt hat.
4. mein Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 5. ich nachweislich keine schwere Verfehlung begangen habe, die meine Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt ³⁾,
 6. mein Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
 7. kein Interessenskonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der eine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
 8. keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass mein Unternehmen möglicherweise bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
 9. mein Unternehmen keine wesentlichen Anforderungen bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrages erheblich oder fortwährend mangelhaft erfüllt hat, welche zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
 10. mein Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
 11. mein Unternehmen
 - nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder nicht verursacht hat solche Informationen zu übermitteln,
 12. mir bewusst ist, dass eine wissentlich falsche Angabe der geforderten Eigenerklärung einen Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann,
 13. ich mich verpflichte, die vorstehenden Erklärung auch von Nachunternehmern zzu fordern und der Vergabestelle vorzulegen.

Als Nachweis, dass die in vorstehenden Ziffern 1 – 6 genannten Fälle auf mein Unternehmen nicht zutreffen, kann ich auf Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich einen entsprechenden Nachweis beibringen.

Eigenerklärung Ausschlussgründe

Sofern zutreffend, bitte ankreuzen:



Ich kann die vorstehende Erklärung nicht bzw nicht uneingeschränkt abgeben ⁴⁾

Ort/Datum

Name des Erklärenden im Sinne des § 126 b BGB

Unterschrift

¹⁾ Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

²⁾ Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen anzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

³⁾ Schwere Verfehlungen in diesem Sinne sind, unabhängig von der Beteiligungsform, insbesondere

- Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen an Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken (Bestechung oder Vorteilsgewährung)
- Schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind, u. a. Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen sowie
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), u. a. Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie über die Gewinnbeteiligung und Abgaben anderer Bewerber.

Eine schwere Verfehlung liegt auch vor, wenn Bewerber bzw. Unternehmen Personen, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, unerlaubte Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren. Amtsträger in diesem Sinne kann dabei auch der sein, der dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der Organisationsform wahrzunehmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 c StGB). Hierzu können auch Freiberufliche zählen.

Die Lieferung konkreter Planungs- und Ausschreibungshilfen mit dem Ziel, den Wettbewerb zu unterlaufen, stellen ebenfalls eine schwere Verfehlung dar.

Eine Verfehlung gilt insbesondere dann als nachgewiesen, wenn sie zu einer gerichtlichen Verurteilung geführt hat, unbestritten ist oder ein Geständnis in einem Ermittlungsverfahren vorliegt. Bei Verstößen gegen das GWB kommen für den Nachweis die Feststellungen der Kartellbehörde und deren Unterlagen, insbesondere Bußgeldbescheide in Betracht. Inwieweit Ermittlungsunterlagen der Staatsanwaltschaft zum Anlass für den Ausschluss von Bewerbern oder Unternehmen genommen werden können, ist vom Vorliegen beweiskräftigen Materials abhängig. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein. Im Übrigen kommen für die Rechnungsprüfungsbehörden, einer Innenrevision, beauftragter Gutachter sowie Feststellungen der auftragsvergebenden Dienststellen in Betracht.

Des Weiteren liegt eine schwere Verfehlung vor, wenn der Bewerber wegen illegaler Beschäftigung (§ 404 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1 b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 € belegt worden ist.

Einer Verurteilung nach diesen Vorschriften steht eine Verurteilung nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich

⁴⁾ In diesem Fall geben Sie bitte mittels einer selbst zu erstellenden Anlage an, warum der jeweilige Ausschlussgrund aus Ihrer Sicht die Zuverlässigkeit Ihres Unternehmens dennoch nicht in Frage stellt. Die Anlage ist als „Anlage zur Eigenerklärung Zuverlässigkeit“ zu bezeichnen.